

Ist das Tragen einer Schwimmweste obligatorisch?

Rechtslage

- Grundsätzlich sind alle Schiffe, was auch Kanus und Kajaks mit einschliesst, dazu verpflichtet, bestimmte Rettungsgeräte mitzuführen (Art. 134 BSV*).
- Wettkampftaugliche Wassersportgeräte, worunter auch Kanus und Kajaks gezählt werden, müssen innerhalb der inneren und äusseren Uferzonen (bis 300m) keine Rettungsgeräte mitführen (Art. 134 Abs. 4bis lit. a BSV).
- Ausserhalb der äusseren Uferzone ist es für wettkampftaugliche Wassersportgeräte (inkl. Kanus und Kajaks) zulässig, "Schwimmhilfen" anstelle von Rettungswesten (s. unten) zu tragen bzw. mitzuführen (Art. 134a Abs. 1 BSV).
- Die "Schwimmhilfe" muss der Norm SN EN 393:1994 in der Fassung vom November 1993 entsprechen (Art. 134a Abs. 3 BSV).

Wichtig ist daher:

Wenn man auf einem Schweizer Fluss oder auf einem See mehr als 300m vom Ufer entfernt paddelt, muss man gemäss Gesetz **zumindest eine Schwimmhilfe** tragen oder mitführen.

Definitionen Rettungsweste und Schwimmhilfe

1) Rettungswesten (RW), zwingend **mit** Kragen

a) für Erwachsene

Mindest-Auftrieb 7,5 kg / 75 Newton



Feststoff-RW



aufblasbare RW

b) für Kinder bis 12 Jahre

"passend" (der Auftrieb ist nicht vorgeschrieben)



Feststoff-RW (auch aufblasbar möglich)

2) Schwimmhilfe = z.B. Schwimmwesten **ohne** Kragen, wie die KCBM-Westen nebenan für Erwachsene und Kinder. Für kleine Kinder hat der KCBM ein paar Westen mit Kragen im Sortiment.



*Binnenschiffverkehrsverordnung des Bundes

Auf einem Flyer der Seepolizei des Kantons Bern - der auch auf unserer Homepage unter "Behörden-Infos" zu finden ist - sind die entsprechenden Verordnungstexte aufgeführt. Leider sind letztere nicht gerade leserfreundlich, so dass wir das für uns Wesentliche oben zusammengefasst haben.